

# **SATZUNG**

## **über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

### Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 20.04.2021 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) beschlossen:

### Abschnitt I

#### § 1

#### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen, Kuratorien und Gemeindeelternvertretungen gem. § 19 KiFöG LSA finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Die Gemeindeelternvertretung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindereinrichtungen in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) gibt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren die Elternvertreter.
- (4) Die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (6) Wiederwahl ist zulässig.

#### § 2

#### **Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlen in den Tageseinrichtungen sind nach folgenden Bestimmungen durchzuführen:  
Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen.  
Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme je Wahl.

### **1. Wahl -Elternsprecher-**

- je Gruppe ein Elternsprecher

### **2. Wahl -Kuratorium-**

- mindestens zwei Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers

### **3. Wahl -Gemeindeelternvertretung-**

- die Elternvertreter/innen wählen aus dem Kuratorium jeweils einen Vertreter/in für die Gemeindeelternvertretung und deren Stellvertreter

- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

## **§ 3**

### **Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unverzüglich nach den Wahlen zu übergeben
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

## **§ 4**

### **Beschlussfähigkeit**

Jede Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Tage Ladungsfrist eingehalten werden. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

## **§ 5 Wahlanfechtung**

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu erklären und zu begründen. Bei Anfechtung durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist dies gegenüber der Elternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

### Abschnitt II

## **Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung**

### **§ 6 Zusammensetzung**

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Verbandsgemeinde gibt.

### **§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode**

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kita der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung. (§ 19 Abs. 4 KiFöG LSA)

### **§ 8 Konstituierende Sitzung und Ämter**

(1) Ein Beauftragter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) lädt alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet zwischen dem 1. Oktober

und dem 15. November statt.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommt der § 9 zur Anwendung.

## **§ 9**

### **Abberufung, Niederlegung und Neuwahl**

(1) Die Eltern oder Elternvertreter einer Kita können einen Antrag auf Abberufung eines Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) lädt dann mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III  
**Schlussvorschriften**  
**§ 10**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 11**  
**Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.2019 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 20.04.2021



.....  
R. Kloth  
Verbandsgemeindebürgermeister

